

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

13.

23.) M a n d a t,

die Zusicherung, insbesondere wegen der Religionsverhältnisse betreffend;

vom 23ten Juli 1827.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen *ic. ic. ic.*
thun hiermit kund und zu wissen:

Daß es, bei angetretener Regierung des von Gott Uns anvertrauten Königreichs, Unser ernstster und fester Wille ist, die Verwaltung desselben dergestalt zu führen, daß Unsere getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen der landesväterlichen Fürsorge, welche ihnen unter der Regierung Unsers vielgeliebtesten Bruders, des weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs Friedrich August, Liebden, zu Theil worden ist, sich auch fernerhin zu erfreuen haben; daß es daher jederzeit Unsere angelegenste Sorge seyn wird, daß einem Jeden Recht und Gerechtigkeit, auch hinlängliches Gehör widerfahre und Jeder bei seinen wohlhergebrachten Rechten und Gerechtsamen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten ungekränkt erhalten und geschützt werde.

Wie demnach, was insbesondere den Religionspunkt betrifft, Unsere getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen,



öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis, ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen, und es in Ansehung der Verpflichtung der bei dem Ober-Consistorio, bei andern Consistoriis und geistlichen Gerichten Augsburgischer Confession, in Unserm Königreiche anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen- und Schuldiener dieser Confession und ihres Bekenntnisses dazu, bei der zeitlichen Verfassung und Einrichtung sein ferneres Bewenden haben soll, inmaßen Wir namentlich den von Unsers ältern Herrn Vaters, Königl. Majestät, dem vormaligen Geheimen Consilio ertheilten, seitdem fortwährend bestandenen, zuletzt von Unsers jüngstverstorbenen Herrn Bruders Liebden, auf die zur evangelischen Kirche sich bekennenden Mitglieder des Geheimen Rathes erstreckten Auftrag zu Besorgung der evangelischen Religionsangelegenheiten bestehen lassen und erneuern;

Als lassen Wir es auch im Ubrigen bei den, von weiland Unsers Herrn Bruders Liebden, in den Mandaten vom 16ten Februar 1807 und 18ten März 1811, auch dem Rescripte vom 7ten August 1815, getroffenen Bestimmungen unverändert bewenden. Dem gemäß soll die Ausübung des Römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessionsverwandten gänzlich gleichgestellt bleiben, und Unsere getreuen Untertanen beider Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung ferner zu genießen haben; nicht minder sollen den reformirten Religionsverwandten die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, auch eben die bürgerlichen und politischen Rechte verbleiben, welche den Römisch-katholischen Glaubensverwandten, durch das Mandat vom 16ten Februar 1807, zugestanden worden sind, und welche die Augsburgischen Confessionsverwandten schon vorher genossen haben; auch haben die in hiesigen Landen sich aufhaltenden Griechischen Christen der Gleichheit mit den übrigen Christlichen Religionspartheien in Ansehung ihrer bürgerlichen Gerechtsame sich zu gewärtigen.

Solches alles sehen Wir aus eigener Bewegung, nach hinlänglicher Ueberlegung und wohlbedächtigem Entschlusse, zu erklären Uns bewogen, versprechen es auch andurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung des Königreichs, bei Unsers Königl. Höhen Worten, Treue und Glauben, und haben zu dessen Urkund gegenwärtige Unsere Erklärung

und Zusage, welche als feste Richtschnur in Unserm Königreiche gelten soll, eigenhändig unterschrieben und mit Vordruckung Unsers Königlichen Siegels ausfertigen lassen, auch befohlen, daß selbige, außer der gewöhnlichen Publication durch die Gesetzsammlung, mittelst öffentlichen Anschlags zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Dresden, den 23sten Juli 1827.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Nestitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 30sten Juli 1827.